

Bewertungsraster für das mündliche Prüfungsgespräch

Die Prüfungskommission weist für das Kolloquium bis zu 40 Punkte zu. Dabei verwendet sie das untenstehende Bewertungsraster und berücksichtigt die genannten Indikatoren, Niveaustufen, Deskriptoren und Punktebereiche.

Indikatoren	Niveau-stufe	Deskriptoren	Punktebereich	Zugewiesene Punkte
Erfassen der Lerninhalte und Methoden der verschiedenen Fachbereiche, unter besonderer Berücksichtigung der fachrichtungsspezifischen Fächer	I	Hat die Inhalte und Methoden der verschiedenen Fachbereiche nicht oder nur sehr lückenhaft erfasst und wendet sie nicht oder nicht korrekt an	1-2	
	II	Hat die Inhalte und Methoden der verschiedenen Fachbereiche nur teilweise und unvollständig erfasst und kann diese nicht immer korrekt und angemessen anwenden	3-5	
	III	Hat die Inhalte erfasst und wendet die Methoden der verschiedenen Fachbereiche korrekt und angemessen an	6-7	
	IV	Hat die Inhalte der verschiedenen Fachbereiche vollständig erfasst und wendet die entsprechenden Methoden bewusst an	8-9	
	V	Hat die Inhalte der verschiedenen Fachbereiche vollständig erfasst und vertieft; beherrscht die entsprechenden Methoden sicher und vollständig	10	
Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden und sicher miteinander zu verknüpfen	I	Ist nicht in der Lage, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden und miteinander zu verknüpfen oder tut dies in völlig unangemessener Art und Weise	1-2	
	II	Ist mit Schwierigkeiten und in lückenhafter Art und Weise in der Lage, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden und miteinander zu verknüpfen	3-5	
	III	Ist in der Lage, die erworbenen Kenntnisse korrekt anzuwenden und dabei Verbindungen zwischen den verschiedenen Fachbereichen herzustellen	6-7	
	IV	Ist in der Lage, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden und sie in einer bewusst fächerübergreifenden Art und Weise miteinander zu verknüpfen	8-9	
	V	Ist in der Lage, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden und sie in vielfältiger und vertiefter Art und Weise fächerübergreifend zu verknüpfen	10	
Fähigkeit, unter Anwendung der erworbenen Kenntnisse kritisch zu argumentieren und persönliche Standpunkte darzulegen	I	Ist nicht in der Lage, kritisch zu argumentieren und persönliche Standpunkte darzulegen bzw. argumentiert in sehr oberflächlicher und ungeordneter Art und Weise	1-2	
	II	Ist nur gelegentlich oder themenbezogen in der Lage, kritisch zu argumentieren und persönliche Standpunkte darzulegen	3-5	
	III	Ist in der Lage, in vereinfachter Art und Weise kritisch zu argumentieren und persönliche Standpunkte darzulegen und wendet dabei die erworbenen Lerninhalte korrekt an	6-7	

	IV	Ist in der Lage, auch in komplexeren Zusammenhängen kritisch zu argumentieren und persönliche Standpunkte darzulegen und wendet dabei die erworbenen Lerninhalte zielführend an	8-9	
	V	Ist in der Lage, auch in weitläufigen und komplexen Zusammenhängen vielseitig und kritisch zu argumentieren und persönliche Standpunkte darzulegen und wendet dabei die erworbenen Lerninhalte eigenständig an	10	
Grad der Sprachbeherrschung und der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit mit besonderem Bezug auf die Fachsprachen und unter Einbeziehung der Zweit- und Fremdsprache	I	Drückt sich sprachlich nicht korrekt oder sehr unbeholfen aus und verwendet einen unangemessenen Wortschatz	1	
	II	Drückt sich sprachlich nicht immer korrekt aus und verwendet einen teilweise angemessenen Wortschatz, auch in Bezug auf die Fachsprache	2	
	III	Drückt sich sprachlich korrekt aus und verwendet einen angemessenen Wortschatz, auch in Bezug auf die Fachsprache	3	
	IV	Drückt sich sprachlich präzise und sorgfältig aus und verwendet einen vielfältigen und gezielten Wortschatz, auch in Bezug auf die Fachsprache	4	
	V	Drückt sich sprachlich gewandt aus und verwendet einen reichen und differenzierten Wortschatz, auch in Bezug auf die Fachsprache	5	
Fähigkeit zur Analyse und zum Verständnis der gesellschaftlichen Wirklichkeit unter Einbeziehung persönlicher Erfahrung und Reflexion	I	Ist nicht in der Lage, die gesellschaftliche Wirklichkeit zu erfassen und zu analysieren und dabei von eigenen Erfahrungen und Reflexionen auszugehen oder tut dies in unangemessener Art und Weise	1	
	II	Ist nur mit Schwierigkeiten oder unter Anleitung in der Lage, die gesellschaftliche Wirklichkeit zu erfassen und zu analysieren und dabei von eigenen Erfahrungen und Reflexionen auszugehen	2	
	III	Ist in der Lage, die gesellschaftliche Wirklichkeit zu erfassen und angemessen zu analysieren und dabei von eigenen Erfahrungen und angemessenen Reflexionen auszugehen	3	
	IV	Ist in der Lage, die gesellschaftliche Wirklichkeit zu erfassen und präzise zu analysieren und dabei von eigenen Erfahrungen und aufmerksamen Reflexionen auszugehen	4	
	V	Ist in der Lage, die gesellschaftliche Wirklichkeit zu erfassen und in vertiefter Art und Weise zu analysieren und dabei von eigenen Erfahrungen sowie bewussten und kritischen Reflexionen auszugehen	5	
Gesamtpunktezahl der Prüfung				